

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1981/11/18 1Ob28/81
(1Ob29/81, 1Ob30/81), 8Ob593/92,
5Ob80/17a**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.11.1981

Norm

ABGB §485

ABGB §847

GBG §12

LiegTeilG §3 Abs1

Rechtssatz

Die Vereinbarung einer Reallast erlangt durch die Verbücherung dingliche Wirkung und trifft nach der Natur des Rechtes den jeweiligen Eigentümer des Grundstückes. Die Mitübertragung dieser Belastung auf die vom dienenden Grundstück abbeschriebenen Liegenschaft hat aber auch die Verpflichtung der späteren Eigentümer dieses Grundstückes zur Folge (§ 485 Satz 2 ABGB, § 3 Abs 1 LiegTeilG). Eine Ausnahme könnte nur in analoger Anwendung des § 847 Satz 2 ABGB in Verbindung mit § 3 Abs 2 LiegTeilG gelten, wenn die Ausübung der Reallast nur ein abgetrenntes Teilstück des früher gemeinschaftlich haftenden Gutes betroffen hätte.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 28/81

Entscheidungstext OGH 18.11.1981 1 Ob 28/81

- 8 Ob 593/92

Entscheidungstext OGH 18.11.1993 8 Ob 593/92

nur: Die Vereinbarung einer Reallast erlangt durch die Verbücherung dingliche Wirkung und trifft nach der Natur des Rechtes den jeweiligen Eigentümer des Grundstückes. (T1)

- 5 Ob 80/17a

Entscheidungstext OGH 27.06.2017 5 Ob 80/17a

Teilweise abweichend; Beisatz: Die analoge Anwendbarkeit des § 847 Satz 2 ABGB und § 3 Abs 2 LiegTeilG kommt nur auf Prädialreallasten in Betracht, nicht aber auf Personalreallasten. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0018218

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.01.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at